

Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition durch Private



ZOLL
DOUANE
DOGANA

MELDEPFLICHT AN DER GRENZE

Waffen und Waffenbestandteile sowie Munition und Munitionsbestandteile sind bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr dem Zollamt anzumelden.

VERBOTENE WAFFEN

Verboten ist unter anderem das Tragen und die Einfuhr von:

- Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen,
- Dolchen und Messern mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismen,
- Schlag-, Wurf- und Schleuderwaffen,
- Elektroschockgeräten,
- Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen (z.B. Spazierstock, Fotoapparat),
- Schalldämpfern, Laser- und Nachtsichtzielgeräten.

BEWILLIGUNGEN

Waffen, die nicht als verbotene Waffen gelten, unterliegen der Bewilligungspflicht.

Eine Bewilligung benötigt unter anderem:

- wer in der Öffentlichkeit eine Waffe tragen will (Waffentragbewilligung),
- wer Waffen, Waffenbestandteile, Munition oder Munitionsbestandteile ein-, aus- oder durchführen will.

ERLEICHTERUNGEN

Waffen und Munition für die Jagd und den Schiesssport:

2 persönliche Jagd-¹⁾ oder Sportwaffen²⁾ bzw. 1 Jagd- und 1 Sportwaffe mit dazugehöriger Munition, die glaubhaft für die Jagd oder den Schiesssport vorübergehend ein- oder ausgeführt werden, sind von der Meldepflicht und der Bewilligungspflicht befreit und werden abgabenfrei zugelassen.³⁾

Als glaubhaft ist zu betrachten, wenn z.B. folgende Nachweise vorgelegt werden können: Schiesspläne, Einladungen zu Veranstaltungen, Jagdpatente, Pachtverträge für Jagdreviere.

¹⁾ Als Jagdwaffen gelten Waffen, die für den Fachmann eindeutig als solche erkennbar sind, insbesondere ein- oder mehrläufige Gewehre mit glatten Läufen (Schrotgewehre, Flinten) oder mit gezogenen Läufen (Jagdkarabiner, Büchsen), ein- oder mehrschüssig sowie kombinierte Waffen (Bockbüchsfinten).

²⁾ Als Sportwaffen gelten Hand- und Faustfeuerwaffen jeden Kalibers (z.B. Sportpistolen), die vom Fachmann eindeutig als solche erkennbar sind.

³⁾ Munition, die im Ausland durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erworben wurde, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig. Die Abgabefreiheit kann nur im Rahmen der Wertfreigrenze von Fr. 300.– gewährt werden.

Kriegswaffen und Munition für Wett- oder Trainingsschiessen:

Persönliche Kriegswaffen mit dazugehöriger Munition, die glaubhaft für Wett- oder Trainingsschiessen vorübergehend ein- oder ausgeführt werden, benötigen keine Bewilligung. Die Waffen und die Munition sind dem Zollamt jedoch zur Freipass- bzw. Vormerkabfertigung anzumelden. **Die Wiedereinfuhr bzw. die Wiederausfuhr der Waffen ist obligatorisch.**

ZÖLLE

Waffen, Patronen und Munition

zollfrei

MEHRWERTSTEUER

7,6% des Warenwerts.



Die Vorweisung einer Quittung erleichtert die Zollabfertigung.

AUSKÜNFTE

• Einfuhr

Bundesamt für Polizei
Zentralstelle Waffen (ZSW)
3003 Bern
Tel. 031 324 22 97 oder 031 322 36 29
e-mail: info@bap.admin.ch

• Ausfuhr und Durchfuhr

– von Jagd- und Sportwaffen
Staatssekretariat für
Wirtschaft (seco)
Exportkontrollen / Industrieprodukte
3003 Bern
Tel. 031 324 84 86
e-mail:
industrieprodukte@seco.admin.ch

– von Kriegswaffen
Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)
Exportkontrollen / Kriegsmaterial
3003 Bern
Tel. 031 324 50 94
e-mail: karin.weibel@seco.admin.ch

Zur Zollabfertigung erteilen die Zollkreisdirektionen Auskunft.

Zollkreisdirektion	Tel.	e-mail
Basel	061 287 11 11	kdbs.zentrale@ezv.admin.ch
Schaffhausen	052 633 11 11	kdsh.zentrale@ezv.admin.ch
Genf	022 747 72 72	kdge.zentrale@ezv.admin.ch
Lugano	091 910 48 11	kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Auch die Zollämter und die Grenzwachtposten geben Ihnen gerne Auskunft.